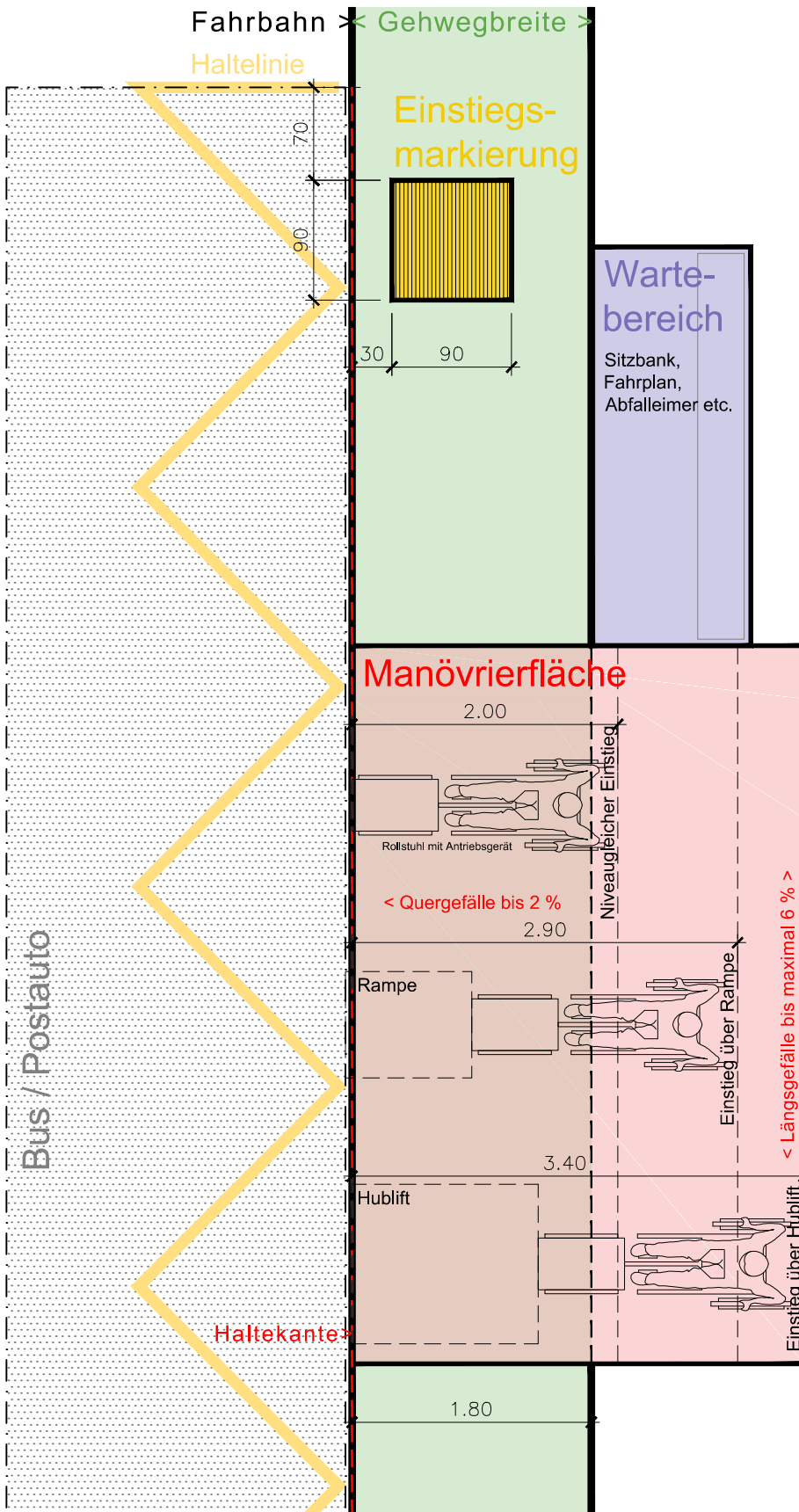


Merkblatt Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

Fachstelle Hindernisfreies Bauen Pro Infirmis Graubünden Felsenastrasse 25 7000 Chur Tel 081 250 26 28

Fachstelle
Hindernisfreies Bauen
Pro Infirmis Graubünden
Bahnhofstrasse 8 7000 Chur
w w w . f h b g r . c h
25.05.2016sj

Die Benützung des öffentlichen Verkehrs durch Menschen mit Behinderung oder altersbedingten Einschränkungen muss gemäss Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) bis 2023 gewährleistet werden.



PLANUNGSKRITERIEN

- 1. Standort**
Busanfahrt möglichst gradlinig, geringes Strassengefälle, ausreichende Platzverhältnisse, Ausführung nach Vorgaben der VSS-Norm 640 075.
- 2. Haltekannte**
vorzugsweise ganze Haltestellenlänge, mindestens aber auf einer Länge von 5,40 m im Bereich der Manövrierfläche muss die Höhe der Haltekannte 22 cm betragen; im begründeten Einzelfall kann die Haltekannte Höhe bis auf 16 cm reduziert werden.
- 3. Freifläche / Manövrierfläche**
die Perronbreite für den rollstuhlgerechten Einstieg ist nach VSS-Norm 640 075 Angang, Tab. 5 auszuführen.
- 4. Wegführung für Fussgänger**
Wegführung muss erkennbar, erastbar und möglichst gradlinig sein mit Anbindung an Infrastruktur, Dienstleistungen etc. Querungen der Strasse müssen mit niedrigem Randsteinen ausgeführt werden.

Detail Ausführung gemäss

VSS-Norm SN 640 075
Fussgängerverkehr Hindernisfreier Verkehrsraum

und

Verordnung des UVEK
über die technischen Anforderungen an die Behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAvöV)

